

Schuldübernahme (Art. 14 AV)

Gestützt auf Art. 14 AV treffen die Parteien die folgende Vereinbarung:

Art. 1

Der Arzt kann vom Versicherer eine Schuldübernahme fordern, wenn der Patient:

1. Sozialhilfebezüger ist
2. ein Asylgesuch gestellt hat, oder vorübergehenden Schutz oder die vorläufige Aufnahme erhalten hat (Art. 1 Abs. 2 lit. c KVV)
3. Ausländer im Sinne von Art. 1 Abs. 2 KVV ist und die Schweiz verlassen hat
4. vor Rechnungsstellung durch den Arzt verstorben ist, sofern die Rechnung nicht innerhalb von 6 Monaten bezahlt wird
5. im Notfalldienst behandelt wurde und einer der Fälle von Ziff. 1-4 zutrifft.

Art. 2

1. Die Schuldübernahme kann für den ausstehenden oder für künftige Rechnungsbeträge gefordert werden. Sie hat in den Fällen gemäss Art. 1 Ziffern 1 und 2 vor Rechnungsstellung zu erfolgen (ausgenommen Ziff. 3 bis 5).
2. Die Übernahme erfolgt für den Teil der Rechnung, der nach Abzug ausstehender Kostenbeteiligungen (inklusive Franchise) übrig bleibt und sofern die Prämien bezahlt worden sind.
3. Einreden und Einwendungen aus dem Versicherungsvertrag zwischen Versicherer und Patienten, können dem Arzt nicht entgegengehalten werden.
4. Der Arzt ist berechtigt, die Differenz zwischen dem Rechnungsbetrag und der Zahlung durch die Versicherung beim Patienten einzufordern.

Art. 3

1. Der Arzt muss die Schuldübernahme beim Versicherer unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen.
2. Der Versicherer hat dem Arzt die Schuldübernahme innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt des Antrages schriftlich zu bestätigen. Verweigert er die Übernahme, hat er dies dem Arzt innerhalb der gleichen Frist unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

Art. 4

1 Besteht zwischen Arzt und Versicherer in einem konkreten Fall eine Vereinbarung betr. Schuldübernahme, hat der Arzt die Rechnung an den Versicherer zu senden. Dem Patienten ist eine Kopie der Rechnung zuzustellen, sofern seine Adresse bekannt ist.

2 Der Versicherer vergütet dem Arzt den unbestrittenen Teil der Rechnung bei elektronischer Abrechnung innerhalb von 30 Tagen, bei schriftlicher Abrechnung innerhalb von 45 Tagen nach Erhalt der Rechnung.

Art. 5

Streitigkeiten zwischen Arzt und Versicherer betreffend Ablehnung der Schuldübernahme werden von der Kantonalen Paritätischen Kommission gemäss Art. 19 Absatz 4 AV beurteilt.

Zürich, im November 2006

AerzteGesellschaft des Kantons Zürich AGZ

Der Präsident

Die Generalsekretärin



Urs Stoffel

Claudia Brenn Tremblau

santésuisse Zürich-Schaffhausen

Der Leiter Region Ost

Der Geschäftsführer



Gebhard Heuberger

Guido Geser